

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DER STADT TROISDORF

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Richtlinien	1
1. Förderungsziel	1
2. Förderungsgrundsätze	1
3. Antragsberechtigung / Förderberechtigung	3
4. Förderungswürdigkeit	3
5. Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung	3
6. Ausschluss der Förderung	3
7. Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
8. Verfahren	4
8.1 Antragsverfahren	4
8.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	4
8.3 Verwendungsnachweis	5
8.4 Rückzahlung	5
Einzelrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen	6
Bildungsmaßnahmen / Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher	6
Internationale Jugendbegegnungen	7
Kinder- und Jugendfreizeiten	8
Stadtranderholung	9
Besondere Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	10
Jugendpflegematerial	11

Allgemeine Richtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Förderungsziel

- 1.1 Die Kinder- und Jugendförderung zielt vor allem darauf ab, Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit zu unterstützen. Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit erwünscht.
- 1.2 Zu den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendarbeit gehören nach §§ 4 - 7 und § 10 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. Ausführungsgesetz zum SGB VIII-KJFÖG) insbesondere
 1. die politische und soziale Bildung,
 2. die schulbezogene Jugendarbeit,
 3. die kulturelle Jugendarbeit,
 4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
 5. die Kinder- und Jugenderholung,
 6. die medienbezogene Jugendarbeit,
 7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
 8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit,
 9. die internationale Jugendarbeit.
- 1.3 Im Rahmen der Maßnahmen sollen die Teilnehmenden ihrem Alter entsprechend an Planung und Durchführung der Angebote mitwirken (Partizipation). Zudem soll der Träger dafür sorgen, dass die Angebote auch die geschlechtsspezifischen Interessen und Lebenslagen der Teilnehmenden berücksichtigen.

2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen treffen auf alle Anträge zu, sofern die speziellen Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien keine Abweichungen hiervon vorsehen.

Die Stadt Troisdorf fördert die Kinder- und Jugendarbeit. Sie tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans.

Für den Fall, dass Fördermittel nicht ausreichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

- 2.2 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Kinder- und Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- 2.4 Ein städtischer Zuschuss wird nur gewährt, wenn
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind (Zuschüsse gem. den Kinder- und Jugendförderplänen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf den Eigenanteil angerechnet)
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet der antragstellende Träger bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und / oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

- 2.5 Der Träger einer Kinder- und Jugendfreizeit - gemäß der Einzelrichtlinie - nimmt eine besondere Verantwortung gegenüber sozial benachteiligten Kindern wahr. Der Träger entscheidet in eigener sozialer Verantwortung über die Festsetzung angemessener Teilnahmebeiträge.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens weist der Träger die Eltern / Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung durch die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes hin.

- 2.6 Bei der Durchführung von Maßnahmen werden als Jugendgruppenleitungen eingesetzte Personen ab 16 Jahre - unabhängig von deren Wohnort - gefördert, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Troisdorf tätig sind und eine der nachfolgend genannten

Voraussetzungen erfüllen:

- JULEICA oder analoge Jugendgruppenleitungsausbildung/-fortbildung (z.B. Übungsleitungsschein)
- Pädagogische Ausbildung
- Langjährige Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit

Für Leitungen von Maßnahmen gilt zusätzlich der Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

- 2.7 Der Träger stellt sicher, dass im Sinne des Tätigkeitsausschlusses vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) alle mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung betrauten haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen einer beantragten Maßnahme, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen. Bei Beginn der ersten Maßnahme, die eine der vorgenannten Personen betreut, darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss dem Träger nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Werden bei einer Maßnahme Betreuungspersonen eingesetzt, deren Heimatland kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII ausstellt und ist es dem Träger daher nicht möglich, von der Betreuungsperson ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzusehen, hat er sich eine Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen, in der die Betreuungsperson versichert, in ihrem Heimatland nicht wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden zu sein. Die Verpflichtungserklärung(en) sind gemäß Punkt 8.3.3 nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung dem Jugendamt vorzulegen.

Ist die geplante Betreuungsperson kurzfristig vor dem unmittelbaren Beginn der Maßnahme zu ersetzen und ist es daher nicht möglich, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis der

Ersatzbetreuung einzusehen, so ist die zuvor genannte Verpflichtungserklärung auszufüllen. Das Führungszeugnis ist dem Träger zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

3. Antragsberechtigung / Förderberechtigung

- 3.1 Die Stadt Troisdorf fördert die im Bereich ihres Jugendamtes tätigen, nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird. Sie müssen
- die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

4. Förderungswürdigkeit

- 4.1 Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 17. Lebensjahr, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen. In die Förderung eingeschlossen sind auch Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie
- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden,
 - b) arbeitslos sind,
 - c) Bundesfreiwilligendienst leisten;
 - d) ein freiwillig soziales oder ökologisches Jahr absolvieren.
- 4.2 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die im Stadtgebiet Troisdorf stattfinden und deren Teilnehmende ihren Wohnsitz in der Stadt Troisdorf haben (Ausnahmen regeln die Einzelförderrichtlinien).
- 4.3 Gefördert werden auch stadtteil- und / oder themenorientierte Maßnahmen, welche Jugendhilfeträger in Kooperation mit Schulen durchführen, sofern es sich **nicht** um eine schulische Veranstaltung handelt (z.B. Veranstaltungen im Rahmen von Projektwochen). Antragsstellend ist hierbei immer der Träger.

5. Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Für Teilnehmende mit durch den zuständigen Sozialhilfeträger festgestellter Behinderung wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 € täglich gezahlt.

Für je 5 Teilnehmende mit Behinderung wird eine zusätzliche Betreuungskraft gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen. Ein angemessener Eigenanteil und/oder Teilnahmebeitrag muss nicht nachgewiesen werden.

6. Ausschluss der Förderung

- 6.1 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, beruflichen, sportlichen, religiösen, gewerkschaftlichen oder

partei-politischen Zwecken dienen oder bei denen verbandsspezifisches Interesse überwiegt. Davon sind auch Maßnahmen betroffen, die in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt werden.

- 6.2 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt hierfür ein unvorhergesehener und unabweisbarer Grund vor. In diesem Fall muss der antragsstellende Träger diesen dem Jugendamt bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme schriftlich mitteilen.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 7.1 Für förderungswürdige Maßnahmen wird jährlich (im Voraus) pauschaliert eine Gesamtzuwendung gewährt. Die Höhe des Zuschusses ermittelt sich aus der vom Träger verbindlich erklärten Gesamtzahl der Tage aller für das kommende Jahr geplanten Maßnahmen, wobei je Maßnahmentag ein Pauschalbetrag von 3,07 € zugrunde zu legen ist, sofern die Einzelförderrichtlinien keinen anderen Förderbetrag vorsehen. Die Summe aus Maßnahmentagen x 3,07 € bildet die Grundlage für die Gewährung des Gesamtzuschusses des (nächsten) Kalenderjahres. Der veranschlagte Pauschalbetrag von 3,07 € kann sich für den Träger gegebenenfalls reduzieren, sofern die Gesamtsumme aller fristgerecht eingereichten Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

- 8.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) bis zum **01.12. eines jeden Jahres** für alle Maßnahmen, die im Folgejahr stattfinden sollen, an das Jugendamt der Stadt Troisdorf zu richten.
- 8.1.2. Für Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen im Sinne der Einzelrichtlinien 1 - 4 (Bildungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und Stadtranderholung) kann grundsätzlich ein Antragsvordruck genutzt werden. Die einzelnen Maßnahmen sind im Anhang eines solchen Sammelantrags inhaltlich kurz zu beschreiben. Nachträgliche Änderungen der Anzahl der Teilnehmenden und/oder Dauer einer Maßnahme sind im Verwendungsnachweis anzugeben.

8.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 8.2.1 Der Träger erhält nach Genehmigung des Antrages durch die Verwaltung einen Bewilligungsbescheid.

Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

- 8.2.2 Einen Ablehnungsbescheid wird ausgestellt, sofern
- der Antrag den jeweiligen (Einzelförder-)Richtlinien nicht entspricht, und auch keiner anderen besonderen Richtlinien zugeordnet werden kann,
 - erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und / oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,

- der Antrag nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wurde (siehe Zif. 8.1.1) und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits durch die in der festgelegten Frist eingereichten Anträge ausgeschöpft worden sind.

8.2.3 Werden Anträge per E-Mail zur Wahrung von Fristen eingereicht, so ist der Originalantrag unterschrieben innerhalb von 14 Tagen nachzureichen.

8.3 Verwendungsnachweis

8.3.1 Die Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden und nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

8.3.2 Vom antragsstellenden Träger ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials bis spätestens zum 31.12. desselben Jahres vorzulegen.

8.3.3 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger ist verpflichtet, alle Teilnahmelisten und Original-Belege über die ihm entstandenen Einnahmen und Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung dem Jugendamt vorzulegen. Hierbei hat der Träger sicherzustellen, dass die Belege eindeutig gekennzeichnet sind und somit der konkreten Maßnahme zugeordnet werden können.

8.4 Rückzahlung

8.4.1 Gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn

1. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden,
2. im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht erfüllt werden,
3. die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet werden,
4. Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
5. unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgt ist,
6. trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

8.4.2 Wer grob fahrlässig oder mit Vorsatz Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieser Förderrichtlinien begeht, kann auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses künftig aus der Förderung ausgeschlossen werden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Die bisherigen Förderungsrichtlinien vom 01.02.2016 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Das Antragsformular und den Verwendungsnachweis sowie den Vordruck „Verpflichtungserklärung gem. § 72a SGB VIII“ finden Sie auf der Homepage der Stadt Troisdorf unter

http://www.troisdorf.de/web/de/stadt_rathaus/buergerservice/dienstleistungen.htm?selection=065

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsmaßnahmen

1. Förderungsziel

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen, die überwiegend Lernziele der Persönlichkeitsentwicklung und des non-formalen Lernens beinhalten.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen

- der politischen, sozialen, kulturellen, medialen, ökologischen und sportlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- der Jugendsozialarbeit
- zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger in der Kinder- und Jugendarbeit

Nicht gefördert werden Bildungsveranstaltungen im Ausland, es sei denn, die Maßnahme dient der Aus- und Fortbildung für den Bereich der Internationalen Jugendbegegnungen und findet mit kooperierenden, ausländischen Organisationen statt.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

Nicht gefördert werden Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden können.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Teilnehmenden sollen mindestens 14 Jahre alt sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch Teilnehmende unter 14 Jahre gefördert werden.

Eine Eigenleistung des Trägers wird nicht festgesetzt.

Es werden auch Teilnehmende gefördert, die ihren Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes haben, soweit sie als für die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ehrenamtlich tätig sind.

Es wird eine Betreuungsperson je angefangene 10 Teilnehmende gefördert. Pro Bildungsmaßnahme wird eine referierende Person gefördert.

Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden,
- eine Angabe über Inhalte, Zeiteinheiten und Referierende vorgelegt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro teilnehmende Person / Betreuungsperson / referierende Person 3,07 € je Veranstaltungstag.

Für Teilnehmende mit Behinderung ist eine Sonderförderung entsprechend der Ziffer 5 der Allgemeinen Richtlinien möglich.

6. Verfahren

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 8.

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen

1. Förderungsziele

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung sollen zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg beitragen. Gefördert werden Maßnahmen, die Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln sowie zum Abbau von Vorurteilen beitragen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaften gefördert werden.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

4. Förderungsvoraussetzungen

Dem Jugendamt liegen detaillierte Angaben über Inhalte und Dauer der Maßnahme vor.

Die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme sollte grundsätzlich gewährleistet sein. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die der ausländischen Partnerorganisation mit deutscher Übersetzung.

Internationale Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 3 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Zuschussfähig sind:

- junge Menschen von 12 bis 27 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Troisdorf,
- eine Betreuungsperson je angefangene 10 Teilnehmende. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen, bei Begegnungen im Inland für die ausländischen und die deutschen Teilnehmenden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Bei internationalen Begegnungen im In- und Ausland werden die deutschen Teilnehmenden grundsätzlich mit 3,07 € pro Tag gefördert.

Um die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme gewährleisten zu können, kann in begründeten Ausnahmefällen vom Träger der Maßnahme im Inland ein Antrag auf Fördergelder für ausländische Teilnehmende gestellt werden. Dies setzt einen Nachweis durch den Träger der ausländischen Partnerorganisation voraus, dass die möglichen Mittel nach Ausschöpfung nicht ausreichen, eine Begegnungsmaßnahme zu finanzieren.

Für Teilnehmende mit Behinderung ist eine Sonderförderung entsprechend der Ziffer 5 der Allgemeinen Richtlinien möglich.

6. Verfahren

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 8.

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Förderungsziele

Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind Maßnahmen, durch die Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

Hierzu zählen u.a. mehrtägige Ferien- und Freizeitlager, Jugendfahrten und Wanderungen, die außerhalb von Troisdorf stattfinden. Tagesausflüge bzw. eintägige Veranstaltungen in und außerhalb des Stadtgebietes werden ebenfalls gefördert, wenn sie den o.g. Förderungszielen entsprechen bzw. freizeitpädagogischen Charakter haben.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Maßnahme liegt ein abgestimmtes Programm zugrunde, das die Dauer, Anzahl der Teilnehmenden und Angebotsinhalte entsprechend der oben genannten Förderziele verdeutlicht.

Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Tagesveranstaltungen im Sinne dieser Einzelrichtlinie umfassen grundsätzlich ein pädagogisches Angebot von mindestens 6 Stunden täglich.

Freizeiten müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmende haben.

Bei weiblichen und männlichen Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson anwesend ist.

Zuschussfähig sind:

- Teilnehmende im Alter von 6 - 21 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Troisdorf,
- bis zu 3 Teilnehmende aus angrenzenden Jugendamtsbezirken der Stadt Troisdorf, wenn ansonsten alle Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,
- eine Betreuungsperson je angefangene 8 Kinder / Jugendliche,
- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung eine Küchenkraft bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmenden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro teilnehmende Person / Betreuungsperson / Küchenkraft oder Hilfsperson 3,07 € je Verpflegungstag.

Für Teilnehmende mit Behinderung ist eine Sonderförderung entsprechend der Ziffer 5 der Allgemeinen Richtlinien möglich.

6. Verfahren

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 8.

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Stadtranderholung

1. Förderungsziele

Gefördert werden Maßnahmen der Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche. Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Stadtranderholungen sollen dazu beitragen, die nähere Umgebung des Heimatortes kennen zu lernen und finden daher grundsätzlich im Stadtgebiet Troisdorf statt.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Maßnahme liegt ein abgestimmtes Programm zugrunde, das die Dauer, Anzahl der Teilnehmenden und Angebotsinhalte entsprechend der oben genannten Förderziele verdeutlicht.

Stadtranderholungen sollen mindestens an fünf aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Stadtranderholungen umfassen grundsätzlich ein pädagogisches Angebot von mindestens 6 Stunden täglich.

Räumliche und sanitäre Voraussetzungen müssen gegeben sein und der Gruppengröße entsprechen. Darüber hinaus muss die öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet sein.

Eine kindgerechte, ausgewogene Ernährung sowie ausreichend altersgruppengerechte Getränke über den Tag verteilt sind vom Träger während der Dauer der Ferienbetreuung zu gewährleisten.

Zuschussfähig sind:

- Kinder von 6 bis 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Troisdorf
- eine Betreuungsperson je angefangene 8 Kinder,
- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden diejenigen Träger bevorzugt gefördert, deren Maßnahme Betreuungszeiten im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt. Demnach findet die (Kern-)Betreuung von 8.00 und 16.00 Uhr statt und ist gepaart mit verlängerten Bring- und Abholzeiten von 7.30 bis 17.00 Uhr.

Der Zuschuss beträgt pro teilnehmende Person / Betreuungsperson 3,07 € je Veranstaltungstag.

Für Teilnehmende mit Behinderung ist eine Sonderförderung entsprechend der Ziffer 5 der Allgemeinen Richtlinien möglich.

6. Verfahren

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 8.

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Förderungsziele

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte von Trägern, die nicht die Fördervoraussetzungen nach den anderen Einzelförderrichtlinien der Stadt Troisdorf erfüllen, aber den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW zuzuordnen sind und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit dienen.

Die Schwerpunkte und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW sind Bestandteil der allgemeinen Förderrichtlinien unter Ziffer 1.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Maßnahme liegt ein abgestimmtes Programm zugrunde, das die Dauer, Anzahl der Teilnehmenden und Angebotsinhalte entsprechend der oben genannten Förderziele verdeutlicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro Maßnahme maximal 2.500 €. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.

6. Verfahren

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 8.

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung einer Pauschalförderung als Zuschuss für Jugendpflegematerial

1. Förderungsziele

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Materialien (Jugendpflegematerial) für die Kinder- und Jugendarbeit erleichtert werden.

Jugendpflegematerialien werden nur bezuschusst, soweit sie der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dienen.

Nicht gefördert werden bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände für Büros.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Träger hat bei Antragstellung eine Liste seiner Vereinsmitglieder beizufügen.

Die zweckgebundene Anschaffung von Jugendpflegematerialien im Sinne der o.g. Förderungsziele ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Der Träger ist verpflichtet, alle Original-Belege zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung dem Jugendamt vorzulegen. Der Träger hat darüber hinaus nach dem Kauf sicherzustellen, dass die Belege eindeutig gekennzeichnet sind und somit der konkreten Anschaffung zugeordnet werden können

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder

wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem städtischen Jugendamt abzustimmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung von Jugendpflegematerialien erfolgt ausschließlich nach Vorlage von Mitgliederlisten. Die jährlich hierzu bereitgestellten Haushaltsmittel werden gleichmäßig je Mitglied verteilt.

6. Verfahren

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.